

(3) Befindet sich der Angeklagte nicht an freiem Full» so kann er die Berufung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Kreisgerichts seines Aufenthaltsorts erklären. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn das Protokoll vor ihrem Ablauf aufgenommen wird.

(4) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(5) Unverzüglich nach Eingang des Rechtsmittels übersendet das Gericht die Akten an das Rechtsmittelgericht.

§ 282

Wirkung der Einlegung

(1) Durch rechtzeitige Einlegung des Protestes und der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

(2) Dem Staatsanwalt und dem Angeklagten, denen das Urteil mit Gründen noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung dieser Rechtsmittel zuzustellen.

§ 283

Inhalt der Begründung

(1) Aus der Begründung muß hervorgehen, warum das Urteil angefochten wird. Neue Tatsachen oder Beweismittel sollen bezeichnet werden.

(2) Protest und Berufung können darauf beschränkt werden, daß:

1. ein Strafgesetz nicht oder unrichtig angewendet worden ist oder
2. die Strafzumessung unrichtig ist.

(3) Der Protest kann auch auf einen oder mehrere Angeklagte beschränkt werden.